

Vorblatt

Inhalt:

Mit § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG idF BGBl. Nr. 714/2013 wurde der E-Control im Zuge der Umsetzung der EU-rechtlichen Verpflichtungen gemäß Art 13 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), ABl. Nr. 326 v 8.12.2011, auch die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene übertragen. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben wird der E-Control überdies die Befugnis zur Verarbeitung der Daten und Informationen, die sie zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt, eingeräumt. § 25a Abs 2 E-Control Gesetz beinhaltet zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung, aufgrund derer die E-Control die Meldepflichtigen, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten für die Energiegroßhandelsmarktüberwachung auf nationaler Ebene zu bestimmen hat.

Alternativen:

Die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene erfolgt nunmehr vor der Implementierung der europaweiten Energiegroßhandelsmarktüberwachung durch ACER auf Basis der REMIT. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für den österreichischen Markt relevante Daten auch über die Europäische Regulierungsagentur ACER zu beziehen (vgl Art 8 REMIT). Die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der dazu notwendigen Durchführungsverordnung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 REMIT sowie die Implementierung der Datensammlung durch ACER werden sich jedoch aus jetziger Sicht noch über die nächsten Monate bzw. Jahre hinziehen. Es wird daher in absehbarer Zeit keine von ACER gesammelten Daten geben, die zur Überwachung des nationalen Marktes genutzt werden könnten. Um dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG dennoch nachkommen zu können, ist es daher notwendig, zunächst auf nationaler Ebene eine umfangreichere Verordnung zu erlassen, die dann nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung entsprechend zu reduzieren sein wird (vgl hierzu auch die Erläuterungen IA 2323/A XXIV. GP).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Integrität der Großhandelsmärkte ist für alle Marktteilnehmer von großer Bedeutung. Die Erfahrungen im skandinavischen Strommarkt haben gezeigt, dass eine hohe Transparenz und die Überwachung dieser Transparenz erhöhte Liquidität am Markt schaffen. Diese Liquidität reduziert wiederum die Transaktionskosten der Marktteilnehmer. Marktteilnehmer in anderen Staaten bzw. in anderen regulierten Bereichen haben die Einführung von rechtlichen Transparenzmechanismen aus diesen Gründen bisher auch durchwegs positiv angenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die erhöhte Integrität und Transparenz des Marktes positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken wird.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Die Integrität und Transparenz auf den Energiegroßhandelsmärkten reduziert das Risiko der Marktteilnehmer. Die in dieser Verordnung festgelegten Meldeverpflichtungen sehen im Wesentlichen dieselben Meldeverpflichtungen vor, wie sie auch in der Durchführungsverordnung der EU-Kommission zu REMIT vorgesehen werden. Lediglich die Regelenenergie/-reserve wird zusätzlich zu den europäischen Meldeverpflichtungen auf kontinuierlicher Basis hinzugefügt.

In Bezug auf sämtliche Meldeverpflichtungen ist es das Ziel, bestehende Datenformate und -schnittstellen der Marktteilnehmer zu verwenden. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der VO entwickelt. Insofern ist eine größtmögliche Nutzung bereits bestehender marktconformer Kommunikationswege gegeben. Der zusätzliche Meldeaufwand für die Kategorie der Regelenenergie ist ebenfalls sehr beschränkt, zumal bereits derzeit eine Meldung dieser Kontrakte teilweise erfolgt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die Meldepflichten, die die E-Control zur Durchführung der ihr durch § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG übertragenen Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene benötigt, gemäß der Verordnungsmächtigung des § 25a Abs 2 E-Control Gesetz umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist gem. § 19 Abs. 2 E-ControlG der Regulierungsbeirat zu hören.

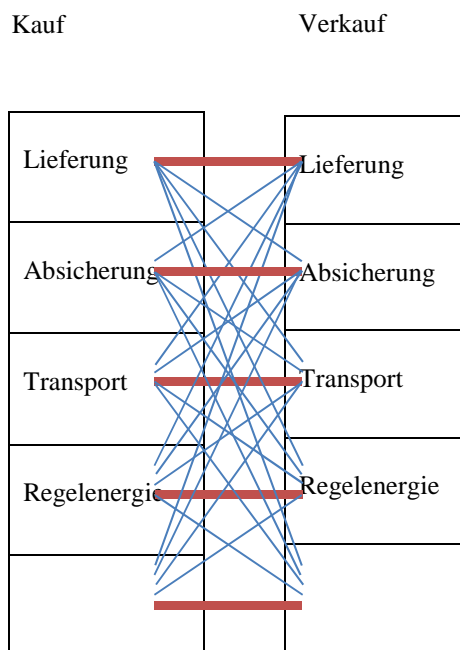
Erläuterungen



Allgemeiner Teil

Eine effektive Überwachung der Strom- und Gasgroßhandelsmärkte unter Einhaltung der Vorgaben der REMIT erfordert die Sammlung und Verarbeitung umfangreicher Daten, wie sie der E-Control gemäß § 25a Abs 2 iVm § 24 Abs. 2 Z 4 E-ControlG übertragen ist.

Im Zuge dieser Überwachung werden Daten über die Handlungen von Großhändlern gesammelt. Diese Daten können der überwachenden Behörde ein Handelsverhalten der Marktteilnehmer erklären, oder Verhaltensweisen aufzeigen, die eine nähere Untersuchung aus behördlicher Sicht rechtfertigen.

Die Aufgabe ist damit mit jener von Handelsaufsichtsstellen der Börsen zu vergleichen. Die Erfahrung dieser Einrichtungen zeigt aber, dass die Aufsicht den Wissenstand der Akteure so gut wie möglich zu jedem möglichen Zeitpunkt erfassen muss. Dazu sind in erster Linie Informationen zu sammeln, die ein Händler selbst für seine Markteinschätzung verwendet bzw. verwenden würde. Die Tatsache, dass Preisbewegungen typischerweise Preisbewegungen auf vielen anderen Märkten reflektieren, führt dazu, dass sich so zB das Angebotsverhalten am Regelreservemarkt ändert, wenn sich Preise am Spot-Großhandelsmarkt ändern, oder Terminpreise sich ebenfalls mit den Spotpreisen ändern. Selbst wenn keine direkte Korrelation der Preise feststellbar sein sollte, verwenden Strom- und Gaslieferanten dennoch Produkte aus allen Teilmärkten des Energiegroßhandelsmarktes, um im Handel aktiv zu sein, Risiken abzusichern oder physisch eine Lieferung abzuwickeln. Insofern kann nur die Gesamtheit des Handelsmarktes einzelne Händlerentscheidungen erklären.



Legende: Direkter Einfluss 
Indirekter Einfluss 

Wenn die gesammelten Daten eine Händleraktion nicht erklären können, sind von der Aufsicht weitergehende Informationen einzuholen. Ziel ist es, zu klären, ob eine Transaktion gemäß Art 5 REMIT manipulativ war. In diesem Fall sind die Ergebnisse der Ermittlungen der E-Control an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Je genauer der Informationsstand der Händler erfasst wird, desto seltener sind sekundäre Informationsanforderungen notwendig. Insbesondere bedeutet dies, dass eine Einschätzung der zu einem Zeitpunkt gegebenen Handelspositionen der Händler notwendig ist. Diese erklärt oftmals auch auf den ersten Blick erklärungsbedürftig erscheinende Transaktionen.

Operativ verwenden alle Aufsichtsstellen eine Kombination aus automatischen Verhaltensprüfroutinen und menschlicher Analyse. Der Ablauf der Überwachung kann folgendermaßen grob dargestellt werden:

1. Automatisierte Datensammlung
2. Ordnung der Daten in eine chronologische Abfolge
3. Untersuchung der Daten mit automatischen Prüfroutinen
4. Eventuell Untersuchung der Daten durch ad-hoc Prüfungen
5. Im Fall eines erklärungsbedürftigen Verhaltens, Prüfung sonstiger verfügbarer Informationen, die das Verhalten erklären könnten
6. Sollte dies nicht möglich sein, Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens (nach Konsultation von ACER)
7. Allfällige Weiterleitung der Tatbestandsdarstellung an die Strafbehörden

Abgesehen von den internen Prüfungen können auch Hinweise aus dem Markt die entsprechenden Folgeschritte auslösen. Eine Aufforderung von ACER gemäß Art 16 Abs 4 REMIT führt jedenfalls zu einem formellen Ermittlungsverfahren.

Die der E-Control zu übermittelnden Daten haben großen wirtschaftlichen Wert und fallen als Wirtschaftsdaten unter das Datenschutzgesetz. Aufgabe der Behörde ist es, diese Daten durch eine Kombination aus baulichen, organisatorischen und informationstechnischen Maßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 zu schützen. Konkrete Auswirkung dessen ist, dass Datenmelder jedenfalls die von E-Control definierten Übermittlungswege zu verwenden haben, die einen ausreichenden Schutz vor Datenmanipulation oder -zugriff gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich):

Die Bestimmung des § 1 legt programmatisch den Gegenstand und Anwendungsbereich der EGHD-VO fest und nimmt dabei Bezug auf das Verhältnis zwischen EU Recht (REMIT) und nationalem Recht (EGHD-VO).

Ziel von REMIT ist es, eine effiziente Marktüberwachung auf Unionsebene einzurichten. Diese unionsweite Überwachung wird aufgrund des unionsweiten Überblicks und der erforderlichen Sachkompetenz von ACER durchgeführt werden. Aufzeichnungen und Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt von unionsweiter Dimension werden daher gemäß Art 8 Abs 1 REMIT an die Agentur übermittelt.

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten aufgrund ihres umfassenden Verständnisses der Entwicklungen auf den Energiemärkten in ihrem Mitgliedstaat eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer effizienten Marktüberwachung auf nationaler Ebene spielen (Erwägungsgrund 17 REMIT).

Art 7 Abs 2 REMIT legt dementsprechend fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene überwachen.

Der Einschränkung auf den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene wird durch die Bezugnahme auf § 24 Abs 1 Z 4 E-ControlG und auf den Lieferort Österreich in § 2 Z 1 Rechnung getragen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die EGHD-VO ist von ihrer Regelungssystematik her eng an den Entwurf für die Durchführungsverordnung der Kommission angelehnt. Zentrale Begriffe wie die Definition von Energiegroßhandelsprodukt und -markt (Z 1 u 2), organisierten Märkten (Z 4), außerbörslichen Transaktionen (Z 5), Standard- und Nicht-Standardverträgen (Z 7 u 8) und gruppeninternen Verträgen (Z 10) sind daher den Bestimmungen der kommenden Durchführungsverordnung entnommen worden. Zusätzlich wurde in Z 9 klar gestellt, dass einer der

übermittelten Identifizierungscodes zu verwenden ist, um Marktteilnehmer zu identifizieren. Zu diesem Zweck ist die Verwendung bereits vergebener ACER-Codes ebenfalls zulässig.

Angepasst wurde die Einbeziehung von Verbrauchsverträgen ab 600 GWh pro Jahr und Standort, die im Gegensatz zur Regelung des Art 2 Abs 4 und 5 REMIT stark vereinfacht übernommen wurde, da eine grenzüberschreitende Marktabgrenzung in Hinblick auf die nationale Marktüberwachung sinnlos erscheint. Dies entspricht auch dem Entwurf der Durchführungsverordnung.

Der Begriff des Energiegroßhandelsproduktes wurde im Übrigen unverändert durch einen Verweis auf Art 2 Absatz 4 REMIT übernommen. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der zu meldenden Transaktionen wurde klar gestellt, dass lediglich jene Verträge zu melden sind, die potenziell physisch in Österreich erfüllt werden, bzw. bei Derivaten, jene die sich auf Produktion, Handel, Transport oder Lieferung in Österreich beziehen.

Erdgasspeicherverträge sind keine Energiegroßhandelsprodukte gemäß Art 2 REMIT, können aber für die Überwachung des Erdgasgroßhandels essentielle Informationen darstellen, da sie sowohl Aufschluss über aktuelle physische Positionen als auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Position der Händler wiedergeben, die wiederum ausschlaggebend für spätere Handelsgeschäfte sind. Die Verträge werden bereits gemäß § 101 GWG 2011 der Regulierungsbehörde vorgelegt. Soweit daher die darin enthaltenen Informationen für die Überwachung des nationalen Energiegroßhandelsmarktes erforderlich sind, können diese für die Marktüberwachung herangezogen werden. Eine gesonderte Meldeverpflichtung in dieser VO war demgemäß nicht notwendig.

Regelreserveprodukte (Z 6) entsprechen den in § 88 EIWOG genannten Regelenergieprodukten und umfassen sowohl das Energie- als auch das Leistungsprodukt. Die Bezeichnung Regelreserveprodukte soll die missverständliche Bezeichnung „Regelenergieprodukte“ iSd EIWOG dahingehend korrigieren.

Zu § 3 (Meldepflichten):

§ 3 EGH-VO legt analog zu Art 8 REMIT die Meldeverpflichtung für Marktteilnehmer gemäß dem Anhang der Verordnung fest, schränkt diese aber nicht nur auf Aufzeichnungen über Transaktionen und Handelsaufträge ein, sondern bezieht Daten über den vollständigen Lebenszyklus eines Energiegroßhandelsprodukts mit ein, soweit sie für die Marktüberwachung erforderlich sind:

Großhandelsgeschäfte unterteilen sich im Energiebereich in mehrere Phasen. Das Geschäft beginnt auf organisierten Handelsplätzen mit einer Angebotslegung (Handelsauftrag), die von einem potenziellen Vertragspartner im Fließhandel akzeptiert wird. Üblicherweise wird der Vertrag erst in einer späteren Phase durch gegenseitige Übermittlung einer Bestätigung der wesentlichen Elemente des Vertrags (Confirmation) abgeschlossen. Dies erfolgt international etwa zu 90% elektronisch, die restlichen 10% erfolgen schriftlich. In diesem Bestätigungsprozess kann es durchaus noch zu Abänderungen oder sogar zu einer Stornierung des ursprünglich akzeptierten Angebots kommen. Bei physischer Erfüllung folgt bei allen Verträgen eine Nominierung bzw. Abgabe des Fahrplans an den jeweiligen Netzbetreiber. Erst dadurch werden insbesondere im Gasbereich optionale Elemente des Vertrags konkretisiert und führen zu einer tatsächlichen Lieferverpflichtung des Verkäufers.

Auch während der Erfüllung des Vertrages kann es noch zu Abänderungen kommen; zum Beispiel können sich die Vertragspartner über den Einstieg einer anderen Vertragspartei auf Käufer- oder Verkäuferseite einigen. Erst mit Laufzeitende des Vertrags ist der "Lebenszyklus" des Vertrages abgeschlossen. Für die Überwachung des Energiegroßhandels sind die wesentlichsten Eckpunkte des Lebenszyklus essentiell, da sie einerseits die dem Markt zugänglichen Informationen widerspiegeln andererseits erkennen lassen, inwiefern der Vertrag tatsächlich erfüllt wurde. Nur so kann gewährleistet werden, dass etwa allfällige Scheintransaktionen erkannt werden können.

Der Anhang enthält 7 Tabellen, die aus einzelnen Datenfeldern für die Übermittlung der Daten bestehen. Gliederung und Inhalt des Anhangs folgen in den übereinstimmenden Teilen (Tabelle 1-4) der Durchführungsverordnung der Kommission und sollen so eine einheitliche Datenmeldung sowohl an die Regulierungsbehörde im Rahmen der nationalen Großhandelsmarktaufsicht gemäß § 24 Abs 2 Z 4 E-ControlG, als auch an die Agentur gemäß Art 8 REMIT ermöglichen. Um eine möglichst einheitliche Meldung der Daten gemäß Art 8 REMIT auf Unionsebene an die Agentur zu ermöglichen, entstand im Austausch mit den Marktteilnehmern das „Trade Reporting User Manual“ („TRUM“). Das Dokument ist daher auch für jene Teile der nationalen Meldeverpflichtungen, die mit den Meldepflichten auf Unionsebene übereinstimmen, zur Auslegung heranzuziehen.

Der Anhang enthält Datenfelder für die folgenden Kategorien von Verträgen:

Tabelle 1: Meldepflichtige Einzelheiten von Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas

Tabelle 2: Meldepflichtige Einzelheiten von Nicht-Standardverträgen über die Lieferung von Strom und Gas

Tabelle 3: Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Stromtransport - Ergebnisse der Primärzuweisung und Ergebnis des Weiterverkaufs und der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte für Strom auf dem Sekundärmarkt

Tabelle 4: Meldepflichtige Einzelheiten von Energiegroßhandelsprodukten im Zusammenhang mit dem Gastransport - Primär- und Sekundärkapazitätszuweisung bei Gas

Tabelle 5: Nominierung und Zuweisung von Strom

Tabelle 6: Nominierung und Zuweisung von Gas

Tabelle 7: Regelreserveprodukte

Zusätzlich zu jenem Teil des Anhangs, der sich mit den entsprechenden Tabellen der Durchführungsverordnung der Kommission deckt, enthält die EGHD-VO noch Meldeverpflichtungen für Daten am Regelenergiemarkt, sowie für Fahrpläne und Nominierungen gemäß § 7 Z 21 EIWOG 2010 bzw. § 7 Z 51 GWG 2011, die für die Auswertung der Überwachung auf nationaler Ebene erforderlich sind.

Auch für die Überwachung des Regelreservemarktes sind nicht nur die einzelnen Gebote und Transaktionen zu melden, sondern auch weiterführende bzw. statistische Informationen. Diese bestehen einerseits in Informationen höherer zeitlicher Granularität als die Transaktionsdaten, andererseits auch in Mengen- und Preisaggregaten, die den Informationsstand der Marktteilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln. Diese Daten dienen der Validierung der einzelnen Transaktionsdaten. Sie werden dabei vom Regelzonenführer übermittelt, der für die Ausschreibung von Regelreserveprodukten gemäß § 2 Z 6 zuständig ist.

Zu § 4 (Datenübermittlung):

Zu Abs 1: Hier ist festgelegt, dass die Übermittlung durch die Meldeverpflichteten grundsätzlich über ein von der Regulierungsbehörde festzulegendes Format zu erfolgen hat. Die Details der Datenübermittlung werden mit den Marktteilnehmern auf Basis der EGHD-VO entwickelt.

Zu Abs 2: Marktteilnehmer, die der Meldepflicht gemäß Art 8 REMIT unterliegen, müssen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 REMIT bei der nationalen Regulierungsbehörde jenes Mitgliedstaates registrieren, in dem sie ihren Sitz haben. Auch die nationale Identifizierung gemäß Abs. 2 der EGHD-VO erfolgt über eben jenen Code, den die Marktteilnehmer bei der Registrierung im nationalen Registrierungssystem (NRS) zugeteilt bekommen. Marktteilnehmer, die nicht über einen NRS-Code verfügen, haben die Möglichkeit sich über einen Unique Market Participant Code zu identifizieren. Dieser kann entweder aus dem ACER-Registriercode, Legal Entity Identifier (LEI), Bank Identifier Code (BIC), Energy Identification Code (EIC) oder Global Location Number (GSI/GLN) bestehen, wie sie auch in den Datenfeldern des Anhangs angeführt sind.

Zu Abs 3: Die EGHD-VO teilt die Energiegroßhandelsprodukte in ihrem Anwendungsbereich, der Regelungstechnik der kommenden Durchführungsverordnung der Kommission entsprechend, in Standard- und Nicht-Standardverträge ein.

Auch die Meldeverpflichtungen gemäß § 3 und der Anhang folgen dieser Einteilung. Daran anknüpfend kommt es zu einer Trennung der Übermittlung der meldepflichtigen Daten: Standardverträge sollen über jene organisierten Handelsplätze gemeldet werden, auf denen sie gehandelt werden. Diese Vorgangsweise ermöglicht nicht nur eine möglichst umfassende, sondern auch für die abschließenden Marktteilnehmer entlastende Übermittlung. Eine subsidiäre Meldeverpflichtung der Marktteilnehmer ist daher nicht vorgesehen.

Zu Abs 5: Auch die Fristen für die Übermittlung richten sich nach der Art des Vertrages und fallen für Standardverträge, aufgrund des zeitlich formalisierten Ablaufs des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf organisierten Märkten, deutlich kürzer aus, als für Nichtstandardverträge, die aufgrund ihrer Formfreiheit erhebliche Unterschiede aufweisen können, und daher eine entsprechend längere Meldefrist benötigen. Dementsprechend werden Nicht-Standardverträge auch direkt von den Marktteilnehmern unter Einhaltung der Fristen gemäß Abs. 5 übermittelt.

Zu Abs 6: Da die einzelnen Produkte im Regelreservemarkt nach unterschiedlichen Zeitpunkten gehandelt und abgerufen werden, sind gesonderte Meldefristen vorgesehen.

Zu Abs 9: Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Doppelmeldungen in Bezug auf meldepflichtige Daten gemäß Art 8 REMIT vermieden werden. Daten, die nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung bereits direkt oder indirekt an die Agentur gemeldet wurden sind daher nach der gegenständlichen Verordnung nicht mehr meldepflichtig.

Zu § 5 (Inkrafttreten und Schlussbestimmungen):

§ 5 soll den Meldepflichtigen ausreichend Vorbereitungszeit bis zum Inkrafttreten der Meldepflicht geben. Die EGHV-VO tritt daher erst fünf Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft, die Meldepflicht für nicht-standardisierte Verträge neun Monate nach Kundmachung der Verordnung. Dies soll gewährleisten, dass die Marktteilnehmer die nötige IT-technische Infrastruktur, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen, einrichten können.